

Zweite Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 vom

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.685), und der §§ 1, 2, 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV.NRW.S.687), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

I.

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008, in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 19.11.2010 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

§ 8

Nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für das Halten von Apparaten nach § 1 Abs. 4 mit Gewinnmöglichkeit wird nach der Höhe des Einspielergebnisses erhoben. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld.
- (2) Der Steuersatz beträgt 18 v. H. des Einspielergebnisses.

II.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.